

**Auszug aus der Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 02, 05-07, 09 und 10  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11. Oktober 1999 (i.d.F. vom 26. März 2009)**

**§ 9 - Sprachanforderungen**

- (1) Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen werden gefordert. Sie sollen in der Regel bis zum Ende des Grundstudiums nachgewiesen sein. Einzelheiten sind im Anhang 1 geregelt.
- (2) Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" nachgewiesen wurden. Das staatliche Lateinum wird wie fünf Jahre Lateinunterricht gewertet. Sind die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht gegeben, ist der Nachweis durch eine Zusatzprüfung an der Universität zu erbringen.
- (3) Die Zusatzprüfung wird in der Regel von zwei Lehrenden der betreffenden Sprache durchgeführt. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachs, in dem der Nachweis der Sprachkenntnisse gefordert wird, kann der Prüfung beiwohnen.
- (4) Soll eine der im Anhang 1 geforderten Sprachen durch eine andere ersetzt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs nach Stellungnahme der Leitung der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung im Einzelfall. Weitere Spezifikationen der Sprachanforderungen sind im Anhang 1 geregelt.

**Anhang 1: Sprachanforderungen**

Allgemeine Sprachwissenschaft	In der Regel soll Latein die andere Fremdsprache im Hauptfach gemäß § 9 Abs. 2 sein
Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft	Im Hauptfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen. Nachweis fachbezogener Lektürefähigkeit in zwei modernen Fremdsprachen durch Klausuren am Institut für Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft; davon muss eine Englisch sein. Der Nachweis ist bis zum Abschluss des Grundstudiums zu erbringen. Er kann entfallen, wenn die betreffende Sprache muttersprachlich beherrscht wird oder ein Nachweis über die Berechtigung zur Teilnahme an Hauptseminaren in der entsprechenden Fremdsprachenphilologie vorliegt.
Amerikanistik	In der Regel soll Latein die andere Fremdsprache im Hauptfach gemäß § 9 Abs. 2 sein.
Anglistik	In der Regel soll Latein die andere Fremdsprache im Hauptfach gemäß § 9 Abs. 2 sein.
Buchwissenschaft	In dem Fach Buchwissenschaft als Hauptfach müssen drei Fremdsprachen nachgewiesen werden im Rahmen der Sprachnachweise des Grundstudiums. In dem Fach Buchwissenschaft als Hauptfach ist Latein die erste geforderte Sprache.
Deutsche Philologie	Im Hauptfach ist Latein eine der nach § 9 geforderten Sprachen. Gemäß § 9, 4 gilt folgende weiterführende Regelung: Latein als eine der in § 9 geforderten Fremdsprachen kann in folgenden Fällen ersetzt werden: A) Kenntnisse in <b>zwei</b> Fremdsprachen, von denen keine Latein ist: In beiden Sprachen kann Sprachunterricht von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden. B) Kenntnisse in <b>drei</b> Fremdsprachen, von denen keine Latein ist: In der ersten Fremdsprache kann Sprachunterricht von mindestens fünf Jahren nachgewiesen werden, in der zweiten und dritten Fremdsprache kann Sprachunterricht von jeweils mindestens drei Jahren nachgewiesen werden.
Englische Sprachwissenschaft	In der Regel soll Latein die andere Fremdsprache im Hauptfach gemäß § 9 Abs. 2 sein.
Indologie	Im Hauptfach sind Kenntnisse des Lateinischen, Französischen und Englischen nachzuweisen, im Nebenfach Kenntnisse des Lateinischen und Französischen; der Nachweis der Lateinkenntnisse wird mindestens durch die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Kurs für Fortgeschrittene erbracht.
Islamische Philologie / Islamkunde	Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und französischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern.
Kulturanthropologie/Volkskunde	Im Haupt- und Nebenfach ist Englisch eine der nach § 9 geforderten Sprachen.
Philosophie	Im Hauptfach ist Latein eine der beiden nach § 9 geforderten Sprachen; Kenntnisse im Altgriechischen müssen mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger nachgewiesen werden. Im Nebenfach müssen Kenntnisse in Latein mindestens durch Bestätigung erfolgreicher Teilnahme an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger nachgewiesen werden.
Romanische Philologie	Latein ist im Hauptfach die erste, im Nebenfach eine der nach § 9 Abs. 2 geforderten Sprachen.
Semitistik	Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und französischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern. Die Bearbeitung bestimmter Themen für die Magisterarbeit, z.B. in der Aramaistik, setzt angemessene Griechischkenntnisse voraus.
Slavische Philologie	Eine der nach § 9 geforderten Sprachen kann slavisch sein. In diesem Fall muss die andere Sprache Englisch sein. Der Nachweis muss bis zum Ende des Grundstudiums erbracht werden.
Theaterwissenschaft	Im Hauptfach sind die beiden nach § 9 geforderten Fremdsprachen moderne Fremdsprachen.
Turkologie	Ausreichende Kenntnisse zur Bearbeitung englischer und russischer Fachliteratur sind unbedingt erforderlich; das Thema einer gewählten Magisterarbeit kann die Bearbeitung von Fachliteratur in weiteren Sprachen zwingend erfordern.
Vergleichende Sprachwissenschaft	In der Regel soll Latein die andere Fremdsprache im Hauptfach gemäß § 9 (2) sein. In der Studienrichtung SPRACHEN NORDEUROPAS UND DES BALTIKUMS sind keine Lateinkenntnisse nachzuweisen.